



Satzung

des

Vereins für Umwelt und Naturschutz 1959 e.V. Malsfeld.

Der Verein gibt sich die nachstehende Satzung, die für alle Mitglieder rechtsverbindlich ist.

§ 1

Name und Sitz des Vereins.

Der Verein für Umwelt und Naturschutz 1959 e.V. Malsfeld ist ein gemeinnütziger Verein. Der Sitz des Vereins ist in Malsfeld. Er wurde am 16. Januar 1959 gegründet.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom Dezember 1953.

- a) Durch Zusammenfassung aller Tier- und Naturfreunde unsere heimische Flora und Fauna zu pflegen und zu schützen,
- b) im Zusammenwirken mit den zuständigen Regierungsstellen eine umfassende Regelung aller betreffenden Fragen anzustreben,
- c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort, Schrift und Bild im Sinne dieser Zielsetzung.

Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation und nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er hält sich und den ihm angeschlossenen Mitgliedern allen konfessionellen und politischen Tendenzen fern.



§ 4

Mitgliedschaft

Aufnahme. Mitglied des Vereins kann jeder unbeschuldene Tier- und Naturfreund sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.

Anmeldung. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich beim Vereinsvorsitzenden. Die Mitgliedschaft wird nach Beschluß des Vorstandes wirksam. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Beiträge. Die Beitragshöhe der Mitglieder wird gesondert geregelt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt ist.

§ 5

Austritt

- a) Die Abmeldung kann nur schriftlich an den Vorstand, nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an den Verein und Zurückgabe der empfangenen Sachen, vier Wochen vor Ablauf eines Quartals erfolgen. Sofortiger Austritt wird nur bei Wegzug gestattet.
- b) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben erst genügende Rechenschaft abzulegen.
- c) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Recht auf Vereinsvermögen, Verpflichtungen gegenüber dem Verein können gerichtlich eingezogen werden.

§ 6

Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn es:

- a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat.
- b) Durch Vergehen und Übertretungen gegen die Satzungen des Vereins verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt duldet.
- c) Den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieses schädigt.
- d) Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) Innerhalb der Organisation wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat.
- b) Trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Festsetzung von Sondergebühren für besondere Einrichtungen und Bedürfnisse des Vereins sind der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 8

Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| 1) dem 1. Vorsitzenden | 2) dem 2. Vorsitzenden |
| 3) dem 1. Schriftführer | 4) dem 2. Schriftführer |
| 5) dem 1. Kassenwart | 6) dem 2. Kassenwart |

Fachwarte	a	Ag	für Umwelt
	b	Ag	für Landschaft
	c	Ag	für Flora
	d	Ag	für Fauna
	e	Ag	für Dorfgeschichte
	f	Ag	für Volkshochschule

Beisitzer sind die jeweiligen Fachwarte.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf 4 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Entlastung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Versammlung.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Bei Verhinderung ist der Nächstgewählte im Sinne § 8 Geschäftsführer.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt über einen Betrag bis zu DM 25,00 in Worten Fünfundzwanzig Deutsche Mark allein zu verfügen.

Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§ 9

Die Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden angewiesen sind. Die Kasse ist vierteljährlich abzuschließen und dem 1. Vorsitzenden zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu bestimmende, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Die Versammlungen

Die Mitglieder-, insbesondere Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich, jedoch auf Antrag auch nur eines anwesenden Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden. An das Ergebnis der Abstimmungen ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 11

Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten zwei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

Üb
fer
trä
Vor
verw
s
/ Zur Sa
Zweck
lung, a
lösung
müssen.
von zwei

§ 12

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende es für nötig hält oder der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt. Für die Einberufung gilt § 11, Satz 2. Die außerordentliche Versammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmungen herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß § 15 zu treffen.

§ 13

Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf anzusetzen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein.

Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörde sowie Rundschreiben und Empfehlungen bekanntzugeben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

§ 14

Niederschrift

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 11 Satz 2 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein müssen. Zur Beschlußfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist derjenigen Regierung zur Verfügung zu stellen, in deren Gebiet der Verein zur Zeit der Auflösung seinen Sitz hat, mit der Bitte, das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden.

§ 17

Die vorstehende Satzung ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder in der Jahreshauptversammlung

am 10.2.1977

gefaßt worden.

- | | |
|------------------------|------------------------|
| 1) <i>M. Müller</i> | 2) <i>Herbert</i> |
| 3) <i>Karl Maier</i> | 4) <i>Karl Sogel</i> |
| 5) <i>W. Jahn</i> | 6) <i>W. Jahn</i> |
| 7) <i>H. Sehnauert</i> | 8) <i>H. Sehnauert</i> |

Der Verein soll eingetragen werden am

Malsfeld, den

Hiermit wird bescheinigt, daß die Eintragung aufgrund vorstehender Satzung im Vereinsregister Nr. 274 erfolgt ist.



Melsungen, den 07.03.1986

J. J.
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts